

Antrag

der Abg. Siegfried Lorek u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung
und Migration**

„Bürgerasyl“ in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die Landesregierung die Ansicht vertritt, dass sich alle Menschen in Baden-Württemberg an die Verfassung und die Gesetze zu halten haben und im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts ausschließlich die jeweils zuständigen fachkundigen Behörden entscheiden;
2. ob der Landesregierung der Begriff des „Bürgerasyls“, mit der Bedeutung wie in der Badischen Zeitung vom 6. September 2017 verwendet, bekannt ist und wie sie dieses bewertet;
3. ob der Landesregierung die „Initiative Bürgerasyl für Flüchtlinge aus Afghanistan“ und ähnliche Initiativen bekannt sind und wie sie diese bewertet;
4. ob der Landesregierung Aufrufe des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg bekannt sind, „vom Protest zum Widerstand“ bezüglich Abschiebungen überzugehen und welche Konsequenzen sie daraus für die Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat und der Finanzierung von diesem zieht;
5. wie sich die finanzielle Unterstützung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg durch das Land in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und was im Haushaltsansatz für den anstehenden Doppelhaushalt 2018/2019 derzeit beabsichtigt ist, ausgewiesen nach Jahren;
6. gegen wie viele Personen in den letzten fünf Jahren wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt ermittelt wurde und wie viele Personen wegen dieser Tat verurteilt wurden bzw. einen Strafbefehl akzeptiert haben, mit Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und Regierungsbezirk;

Eingegangen: 04.10.2017/Ausgegeben: 07.11.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Leistungen die in dem Artikel genannte Familie A. insgesamt von öffentlicher und nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls privater Seite erhalten hat bzw. erhält;
8. inwieweit die Familie A. (siehe Ziffer 7) nach ihrer Rückkehr nach Serbien im Jahre 2015 bis zur Wiederausreise dort staatliche Leistungen sowie nach ihrer Kenntnis Unterstützung von dritter Seite bekam bzw. ihr angeboten wurde und ob diese Unterstützungsleistungen durch die Familie A. vollumfänglich beantragt bzw. in Anspruch genommen wurden (mit Aufstellung der Stelle/Organisation und angebotener Hilfe);
9. ob Teilabschiebungen von Familien, die sich in Teilen der Ausreisepflicht durch Verschleierung ihres Aufenthaltsortes entziehen, möglich sind und falls nein, weshalb nicht;
10. ob aktive Unterstützer des „Bürgerasyls“ für die Kostenerstattung für geplante bzw. gebuchte aber bedingt durch die Verschleierung des Aufenthaltsorts der abzuschiebenden Personen nicht durchgeführte Abschiebungen herangezogen werden können und falls ja, ob dies getan wird bzw. falls nein, ob beabsichtigt ist, eine entsprechende Rechtslage herbeizuführen.

25. 09. 2017

Lorek, Blenke, Hagel, Hockenberger,
Klein, Zimmermann CDU

Begründung

Die Badische Zeitung berichtet über den aktuellen Fall einer ausreisepflichtigen Familie, deren Rückführung in den sicheren Herkunftsstaat Serbien durch eine bürgerschaftliche Initiative mit einem sogenannten „Bürgerasyl“ verhindert wird. Diesen Fall des Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip nehmen die Antragsteller zum Anlass, die Praxis des Umgangs mit Fällen des „Abtauchens“ von vollziehbar Ausreisepflichtigen und die Folge bei Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt mit diesem Antrag zu beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 Nr. 4-1362/223/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob die Landesregierung die Ansicht vertritt, dass sich alle Menschen in Baden-Württemberg an die Verfassung und die Gesetze zu halten haben und im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts ausschließlich die jeweils zuständigen fachkundigen Behörden entscheiden;*

Zu 1.:

Alle Personen, die sich im Geltungsbereich unserer Rechtsordnung aufhalten, haben sich an diese zu halten.

Zuständig für Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylgesetz sind ausschließlich die in diesen Gesetzen als zuständig benannten Behörden. Soweit diese Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Verfahren werden, sind die Gerichte zuständig.

2. ob der Landesregierung der Begriff des „Bürgerasyls“, mit der Bedeutung wie in der Badischen Zeitung vom 6. September 2017 verwendet, bekannt ist und wie sie dieses bewertet;

Zu 2.:

Der Begriff des „Bürgerasyls“ ist aufgrund des in der Badischen Zeitung geschilderten Falles bekannt geworden. Ein Rechtsinstitut „Bürgerasyl“ gibt es nicht. Vielmehr können unter diese Begrifflichkeit verschiedenste Handlungsformen, denen auch die Ablehnung oder gar Widerstand gegen den Vollzug ausländerbehördlicher Verwaltungsentscheidungen zugrunde liegt, gefasst werden. Handlungen in Wahrnehmung eines vermeintlichen Instituts „Bürgerasyl“ können den Straftatbestand der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt erfüllen.

3. ob der Landesregierung die „Initiative Bürgerasyl für Flüchtlinge aus Afghanistan“ und ähnliche Initiativen bekannt sind und wie sie diese bewertet;

Zu 3.:

Solche Initiativen waren bislang nicht bekannt. Hinsichtlich der Bewertung wird auf die Stellungnahme zu Frage 2 verwiesen.

4. ob der Landesregierung Aufrufe des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg bekannt sind, „vom Protest zum Widerstand“ bezüglich Abschiebungen überzugehen und welche Konsequenzen sie daraus für die Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat und der Finanzierung von diesem zieht;

Zu 4.:

Auf der Homepage des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg sind u. a. Informationen verlinkt, die z. B. Hinweise darauf geben, unter welchen Umständen keine Abschiebungen stattfinden, welche Schritte unternommen werden können, um Flüchtlinge zu schützen und zu welchen Terminen mit Sammelchartern zu rechnen ist. Diese Informationen können ggf. dazu genutzt werden, Abschiebungen bewusst zu verhindern oder zu erschweren. Mitunter wird in diesen Dokumenten ausdrücklich dazu aufgerufen, Mittel des zivilen Ungehorsams gegen Abschiebungen in Betracht zu ziehen und unmittelbar drohende Abschiebungen zu blockieren.

Die Grundlage für die Förderung des Flüchtlingsrats ist der jeweils gültige Staatshaushaltsplan. Mithin entscheidet der Landtag über die Bereitstellung der Fördermittel für den Flüchtlingsrat.

Die Förderung des Flüchtlingsrats erfolgt im Rahmen der Vorgaben des §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Teil des Verwendungsnachweises, der zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung vorgelegt werden muss, ist ein Sachbericht. Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung und das damit erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Daneben werden weitere Erfolgskriterien und Kennzahlen in der Bewilligung vorgegeben und mit dem Verwendungsnachweis dargestellt. Sofern sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der gewährten Förderung ergeben, ist die ganz oder teilweise Aufhebung der Bewilligung zu prüfen.

5. wie sich die finanzielle Unterstützung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg durch das Land in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und was im Haushaltsansatz für den anstehenden Doppelhaushalt 2018/2019 derzeit beabsichtigt ist, ausgewiesen nach Jahren;

Zu 5.:

Die finanzielle Unterstützung des Flüchtlingsrats BW durch das Land erfolgt seit dem Jahr 2012. Die Entwicklung ist wie folgt:

Jahr	Bewilligter Zuschuss (in €)
2012	50.000
2013	50.000
2014	50.000
2015	250.000
2016	250.000
2017	250.000

Ausführungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 werden dem Landtag mit Vorlage des Regierungsentwurfes mitgeteilt.

6. gegen wie viele Personen in den letzten fünf Jahren wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt ermittelt wurde und wie viele Personen wegen dieser Tat verurteilt wurden bzw. einen Strafbefehl akzeptiert haben, mit Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und Regierungsbezirk;

Zu 6.:

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Verurteilungen natürlicher Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuches oder des Nebenstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Tatbegehungsformen wie Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe oder näheren Umständen der Tatbegehung findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik Aussagen zu treffen, wie viele Personen wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt verurteilt wurden. Angaben zur Anzahl in diesem Kontext durchgeführten Ermittlungsverfahren enthält die Strafverfolgungsstatistik nicht.

7. welche Leistungen die in dem Artikel genannte Familie A. insgesamt von öffentlicher und nach ihrer Kenntnis gegebenenfalls privater Seite erhalten hat bzw. erhält;

Zu 7.:

Der Familie A. wurden von Juli bis September 2013 vom Regierungspräsidium Karlsruhe Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form von Sachleistungen zur Gewährung des physischen Existenzminimums sowie zusätzlich „Taschengeld“ in Höhe von insgesamt 1.438,80 Euro gewährt. Nach ihrer Zuweisung an die Stadt Freiburg wurden der Familie für den Zeitraum Oktober 2013 bis Januar 2015 von der Stadt Freiburg Leistungen nach dem AsylbLG zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von insgesamt 30.272,19 Euro gewährt. Zusätzlich fielen in dem genannten Zeitraum Gesundheitskosten in Höhe von insgesamt 104.427,23 Euro an. Nach ihrer Wiedereinreise erhielt die Familie von März 2017 bis zu ihrer Abmeldung nach unbekannt im August 2017 vom Regierungspräsidium Karlsruhe erneut Sachleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums sowie „Taschengeld“ in Höhe von insgesamt 2.628,30 Euro. Derzeit erhält die Familie weder Leistungen vom Regierungspräsidium Karlsruhe noch von der Stadt Freiburg.

Erkenntnisse zu Zuwendungen Privater liegen dem Innenministerium nicht vor.

8. *inwieweit die Familie A. (siehe Ziffer 7) nach ihrer Rückkehr nach Serbien im Jahr 2015 bis zur Wiederausreise dort staatliche Leistungen sowie nach ihrer Kenntnis Unterstützung von dritter Seite bekam bzw. ihr angeboten wurde und ob diese Unterstützungsleistungen durch die Familie A. vollumfänglich beantragt bzw. in Anspruch genommen wurden (mit Aufstellung der Stelle/Organisation und angebotener Hilfe);*

Zu 8.:

Bereits nach ihrer Ankunft am Flughafen in Serbien wurde der Familie medizinische Unterstützung sowie eine Unterkunft durch Mitarbeiter des serbischen Innenministeriums angeboten. Die Familie lehnte dies (nach Mitteilung des serbischen Innenministeriums) aber ab. Auf Anfrage wurde durch das serbische Innenministerium berichtet, dass die Familie seit Mai 2013 eine monatliche Sozialhilfe für eines der Kinder erhalte. Darüber hinaus wären im Heimatland weitere staatliche Unterstützungen möglich, die beim Zentrum für Sozialarbeit beantragt werden könnten. Das serbische Innenministerium hat weiter bestätigt, dass eine finanzielle Unterstützung in Form einer Einmalzahlung auch im Rahmen eines Eilverfahrens gewährt werden könnte. Trotz mehrfacher Aufforderung habe sich die Familie aber nicht beim serbischen Zentrum für Sozialarbeit gemeldet.

Das Jugendhilfswerk Freiburg e. V. hat auf seiner Internetseite ein Spendenkonto für die Familie eingerichtet. Dieses ist immer noch aktiv. Des Weiteren wurde durch Medienberichte bekannt, dass mit den eingegangenen Spenden für die Familie ein Haus in Serbien finanziert wurde, welches die Familie aber offenbar freiwillig wieder verließ.

Weitere Zuwendungen von Dritten sind nicht bekannt.

Eine Anfrage über das Auswärtige Amt zu näheren Informationen über staatliche Unterstützungsleistungen in Serbien ist bislang noch nicht beantwortet.

9. *ob Teilabschiebungen von Familien, die sich in Teilen der Ausreisepflicht durch Verschleierung ihres Aufenthaltsortes entziehen, möglich sind und falls nein, weshalb nicht;*

Zu 9.:

Die getrennte Abschiebung von einzelnen Familienmitgliedern ist möglich. Werden bei der Abholung zur Abschiebung nicht alle erwachsenen Personen (z. B. Vater oder Mutter, bzw. volljährige Kinder) angetroffen, werden die übrigen Familienmitglieder in der Regel dennoch abgeschoben. Eine Abschiebung erfolgt nicht, wenn hierdurch minderjährige Kinder ohne einen Sorgeberechtigten im Heimatland oder in Deutschland bleiben würden.

10. *ob aktive Unterstützer des „Bürgerasyls“ für die Kostenerstattung für geplante bzw. gebuchte aber bedingt durch die Verschleierung des Aufenthaltsortes der abzuschiebenden Personen nicht durchgeführte Abschiebungen herangezogen werden können und falls ja, ob dies getan wird bzw. falls nein, ob beabsichtigt ist, eine entsprechende Rechtslage herbeizuführen.*

Zu 10.:

Grundsätzlich hat der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Eine Inanspruchnahme anderer Personen kommt nur nach § 66 Abs. 4 AufenthG in Betracht, etwa gegenüber demjenigen, der eine strafbare Handlung nach § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) begeht. Personen, die eine Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt begehen, können nicht als Kostenschuldner herangezogen werden.

Inwieweit andere Personen als Kostenschuldner in den genannten Fällen herangezogen werden sollen, wird in die weitere ausländerpolitische Überlegung einbezogen.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär